

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Dr. Barbara Höll,  
Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/12824 –**

### **Auswirkungen des Konjunkturpakets II auf das Arbeitslosengeld**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem „Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ vom 2. März 2009 (sog. Konjunkturpaket II) wurden rückwirkend zum 1. Januar 2009 unter anderem der Eingangssteuersatz von 15 auf 14 Prozent gesenkt und der Grundfreibetrag geringfügig um 170 Euro auf 7 834 Euro angehoben.

Laut Mitteilung des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe e. V. (BIAJ) vom 8. April 2009 dürfte diese Änderung des Einkommensteuergesetzes in vielen Fällen bereits in den Lohnabrechnungen für März berücksichtigt worden sein und zu einem kleinen Anstieg des Nettolohns geführt haben. Ein Anstieg des Nettolohns bewirkt aber auch, dass sich das Leistungsentgelt im Sinne von § 133 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und damit entsprechend auch das zu erwartende Arbeitslosengeld erhöht. Laut dem BIAJ liegt jedoch die Vermutung nahe, dass bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes die rückwirkende Änderung der Lohnsteuer bisher nicht berücksichtigt werde, so dass das Arbeitslosengeld zu niedrig angesetzt werde.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Arbeitslosengeld soll – wie auch andere Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung – das Arbeitsentgelt des Arbeitslosen teilweise ersetzen, das ihm auf der Grundlage seines zuletzt erzielten Bruttoarbeitsentgelts bei einer Arbeitsaufnahme aktuell „netto“ zur Verfügung stünde. Deshalb berücksichtigt das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) die Lohnabzüge, die bei einem beschäftigten Arbeitnehmer ohne Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse anfallen, um aus dem Bemessungsentgelt (Bruttoarbeitsentgelt) ein pauschalisiertes Nettoentgelt (Leistungsentgelt) zu ermitteln. Bei den gesetzlichen Entgeltabzügen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, handelt es sich um Beträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die ein Arbeitnehmer ohne Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse zu entrichten hat. Diese Abzüge werden zur Ermittlung des Leistungsentgelts „rechnerisch“ abgesetzt. Bei der

Berechnung der Leistungsentgelte werden daher weder Beträge „einbehalten“ noch „abgeführt“.

1. Wird die Steuerentlastung im Rahmen des Konjunkturpaketes II derzeit bereits bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt, und wenn nein, warum nicht?

Die durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 bewirkte steuerliche Entlastung der beschäftigten Arbeitnehmer wird derzeit noch nicht bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt. Die umfangreichen Programmier- und Testarbeiten zur Umsetzung des neuen Lohnsteuertarifs im maßgeblichen IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit sind noch nicht abgeschlossen.

2. Ab wann wird die Steuerentlastung im Rahmen des Konjunkturpaketes II bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt, und wird dies auch rückwirkend zum 1. Januar erfolgen?

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit werden die Vorbereitungen zur Umsetzung des neuen Lohnsteuertarifs am 30. Mai 2009 abgeschlossen sein. Ab diesem Tage erfolgen die Entscheidungen zur Höhe des Arbeitslosengeldes unter Berücksichtigung des neuen Lohnsteuertarifs. Die ab dem 1. Januar 2009 entstandenen Leistungsansprüche werden rückwirkend ab Leistungsbeginn neu berechnet. Die Differenzbeträge zum bisher durch die Bundesagentur für Arbeit gezahlten Arbeitslosengeld werden umgehend ausgezahlt. Der betroffene Leistungsempfänger erhält hierzu einen Änderungsbescheid.

Für die Ermittlung des Leistungsentgelts ist immer der Lohnsteuertarif maßgebend, der für das Jahr der Entstehung des Leistungsanspruchs gültig ist (§ 133 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III). Aus diesem Grunde erfahren die Leistungsansprüche, die vor dem 1. Januar 2009 entstanden sind, keine Anpassung an den neuen Lohnsteuertarif 2009.